

**Geschäftsordnung  
des Studentischen Parlaments der Hochschule München**

vom 12.10.2010

(in der Fassung der Siebten Änderungsordnung vom 05.04.2022)

Aufgrund § 33 Abs. 11 der Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (Hochschule München) erlässt das Studentische Parlament die folgende Geschäftsordnung:

**Inhaltsübersicht:**

<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>2</b>
§ 1	Geltungsbereich .....	2
§ 2	Mitgliedschaft .....	2
§ 3	Vorstand .....	2
§ 4	Gremien .....	3
§ 5	Gremienverantwortliche .....	3
§ 6	Delegationen, Delegierte .....	4
<b>II.</b>	<b>VERFAHRENSREGELUNGEN</b> .....	<b>5</b>
§ 7	Ladung und Ladungsfristen .....	5
§ 8	Öffentlichkeit .....	5
§ 9	Sitzungsleitung .....	5
§ 10	Rede- und Antragsrecht .....	5
§ 11	Protokoll .....	6
§ 12	Tagesordnung .....	6
<b>III.</b>	<b>BESCHLÜSSE UND ANTRÄGE</b> .....	<b>6</b>
§ 13	Beschlussfähigkeit .....	6
§ 14	Zustandekommen von Beschlüssen .....	6
§ 15	Inhaltliche Anträge .....	6
§ 16	Anträge zur Geschäftsordnung .....	7
§ 17	Änderung der Geschäftsordnung .....	7
§ 18	Aufwandsentschädigungen .....	8
<b>IV.</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>8</b>
§ 19	Inkrafttreten .....	8
§ 20	Fehlende Regelungen .....	8
§ 21	Salvatorische Klausel .....	8

# I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## § 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für das Studentische Parlament der Hochschule München (im Folgenden: StuPa) und dessen Gremien, soweit die Grundordnung nichts anderes bestimmt.

## § 2 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des StuPa sind:
  - a. die Vertreter:innen der Gruppe der Studierenden im Senat,
  - b. je ein:e Vertreter:in aus jeder Fachschaftsvertretung und
  - c. von den Studierenden der Hochschule München aus ihrer Mitte direkt gewählte Vertreter:innen in der doppelten Anzahl der unter Buchstabe b genannten Vertreter:innen der Fachschaftsvertretung im StuPa.
- (2) Die Ersatzvertreter:innen des StuPa bestimmen sich gemäß den Wahlen der Vertreter:innen nach Abs. 1 Buchstaben a und c sowie der Entsendung der Stellvertreter:innen aus jeder Fachschaftsvertretung.
- (3) <sup>1</sup>Jedes Mitglied hat eine Stimme. <sup>2</sup>Bei Abwesenheit eines Mitglieds ist eine Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen auf ein anderes Mitglied oder der:die erste Stellvertreter:in aus der Fachschaftsvertretung zulässig. <sup>3</sup>Ein Mitglied kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen. <sup>4</sup>Stimmrechtsübertragungen für eine Sitzung sind vor dieser Sitzung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

## § 3 Vorstand

- (1) <sup>1</sup>Das StuPa wird von einem Vorstand geleitet. <sup>2</sup>Er setzt sich zusammen aus:
  - a. dem:der Vorsitzenden,
  - b. dem:der Stellvertreter:in des:der Vorsitzenden und
  - c. vier weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Vertreter:innen der Gruppe der Studierenden im Senat sind kraft Amtes Mitglied im Vorstand.
- (3) <sup>1</sup>Das StuPa wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte die übrigen Mitglieder des Vorstands. <sup>2</sup>Die Kandidat:innen haben das Recht sich vorzustellen. <sup>3</sup>Die Mitglieder des StuPa haben das Recht, die Kandidat:innen mündlich zu befragen. <sup>4</sup>Gewählt sind die Kandidat:innen, die in der Anzahl der zu wählenden Mitglieder die höchste Stimmenzahl und mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten. <sup>5</sup>Konnte nur ein Teil der Mitglieder gewählt werden, so findet nach Aussprache ein zweiter Wahlgang zwischen den im ersten Wahlgang nicht gewählten Kandidat:innen

statt. <sup>6</sup>Wurden auch im zweiten Wahlgang nicht alle Mitglieder gewählt, so findet gemäß § 34 Abs. 9 der Grundordnung zwei Wochen nach dem Wahltag eine erneute Wahl statt.

- (4) <sup>1</sup>Im Anschluss zu den Wahlen nach Abs. 3 wählt das StuPa aus allen Mitgliedern des Vorstandes eine:n Vorsitzende:n sowie eine:n Stellvertreter:in. <sup>2</sup>Das Mitglied mit den meisten Stimmen ist der:die Vorsitzende, das Mitglied mit den zweitmeisten Stimmen der:die Stellvertreter:in. <sup>3</sup>Kann der:die Vorsitzende bzw. der:die Stellvertreter:in sein oder das Amt aus wichtigem Grund nicht ausüben, so wird eine neue Wahl zur Besetzung dieses Amtes durchgeführt. <sup>4</sup>Ob ein wichtiger Grund vorliegt entscheidet die Hochschulleitung. <sup>5</sup>§ 34 Abs. 4 bis 6 der Grundordnung gelten entsprechend. <sup>6</sup>Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass bei einer neuen Wahl des:der Vorsitzenden der:die Stellvertreter:in sein:ihr Amt ebenfalls zur Verfügung stellen kann.
- (5) <sup>1</sup>Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine:n Finanzverantwortliche:n. <sup>2</sup>Der:die Finanzverantwortliche stellt in Absprache mit den Gremienverantwortlichen des StuPa vor Beginn des Haushaltsjahres einen Haushalt auf. <sup>3</sup>Das StuPa entscheidet über den Haushalt. <sup>4</sup>Der Beschluss ist dem Präsidium rechtzeitig mitzuteilen. <sup>5</sup>Der Vorstand hat dem StuPa zeitnah nach Ende des Haushaltsjahres sowie auf Anfrage eines Mitglieds des StuPa einen Bericht über die Verwendung der Haushaltsmittel zu erstatten.

#### **§ 4 Gremien**

- (1) Die Gremien des StuPa sind die Referate nach § 35 der Grundordnung und die Arbeitskreise nach § 36 der Grundordnung.
- (2) Das StuPa beschließt über die Einführung bzw. Einberufung eines Gremiums und dessen Aufgabengebiets zugleich, sowie über die Abschaffung eines Gremiums.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorstand kann ergänzend zu § 36 Abs. 2 der Grundordnung eigene Arbeitskreise einberufen; § 36 der Grundordnung gilt entsprechend. <sup>2</sup>Der Vorstand hat auf der nächsten Sitzung über die Einberufung zu berichten.
- (4) Die Gremien des StuPas sind verpflichtet sich an den Veranstaltungsleitfaden sowie den Kommunikationsleitfaden zu halten. Bei Verstoß gegen die Leitfäden kann es zur Einschränkung der Gremien durch den Vorstand in Bezug auf Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Nutzung von Kommunikationskanälen kommen.

#### **§ 5 Gremienverantwortliche**

- (1) Das StuPa wählt in seiner ersten Sitzung in der Amtsperiode für jedes Gremium eine Leitung und eine stellvertretende Leitung (Gremienverantwortliche).
- (2) <sup>1</sup>Beworben für eine Wahl kann sich bis zum Aufrufen der betreffenden Wahl. <sup>2</sup>Bewerbungen, die dem Vorstand spätestens neun Tage vor Sitzungsbeginn zugegangen sind, werden in der Ladung zur Sitzung berücksichtigt; später eingereichte

Bewerbungen werden den Mitgliedern des StuPa als Tischvorlage zur Verfügung gestellt. <sup>3</sup>Kandidierende sollten sich in ihrer Bewerbung vorstellen.

- (3) <sup>1</sup>Mitglieder können sich neben der Wahl einer Person enthalten oder mit Nein abstimmen. <sup>2</sup>Der:die Kandidierende muss die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreichen, um gewählt zu sein. <sup>3</sup>Stehen mehr als zwei Bewerber:innen zur Wahl, so findet nach einem vergeblichen ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang stat. <sup>4</sup>In diesem stehen nur noch die beiden Kandidierenden mit den im ersten Wahlgang erreichten höchsten Stimmzahlen zur Wahl. <sup>5</sup>Wahlen zur Leitung und stellvertretenden Leitung können als Blockwahl abgestimmt werden.
- (4) <sup>1</sup>Konnte nur ein Teil der erforderlichen Anzahl der Gremienverantwortlichen gewählt werden oder kommt eine Wahl nicht zu Stande, so ist eine erneute Wahl auf jeder Sitzung möglich. <sup>2</sup>Gremien ohne Gremienverantwortliche werden vom Vorstand kommissarisch geführt.
- (5) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Gremienverantwortlichen endet mit der Amtsperiode des StuPa. <sup>2</sup>Die Gremienverantwortlichen führen ihre Ämter bis zur ersten Sitzung in der auf ihre Amtszeit folgenden Amtsperiode des StuPa kommissarisch fort. <sup>3</sup>Scheidet ein:e Gremienverantwortliche:r vorzeitig aus dem Amt aus, so ist eine Neuwahl bei jeder Sitzung möglich.
- (6) Am Ende einer Amtsperiode entscheidet das StuPa über die Entlastung der Gremienverantwortlichen.

## **§ 6 Delegationen, Delegierte**

- (1) Das StuPa beschließt über die Entsendung von Studierenden der Hochschule München in Organe und Gremien der Hochschule München und anderer Organisationen (Delegationen).
- (2) Das StuPa bestellt in seiner ersten Sitzung in der Amtsperiode für jede Delegation die erforderliche Anzahl der Mitglieder (Delegierte) und deren Stellvertreter:innen (Ersatzdelegierte).
- (3) <sup>1</sup>Konnte nur ein Teil der erforderlichen Anzahl der Delegierten bestellt werden, so ist eine erneute Bestellung bei jeder Sitzung möglich. <sup>2</sup>In dringenden Fällen entscheidet der Vorstand die Bestellung selbst. <sup>3</sup>Der Vorstand hat auf der nächsten Sitzung über die Bestellung zu berichten.
- (4) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Amtsperiode des StuPa. <sup>2</sup>Die Delegierten führen ihre Ämter bis zur ersten Sitzung in der auf ihre Amtszeit folgenden Amtsperiode des StuPa kommissarisch fort. <sup>3</sup>Scheidet ein:e Delegierte:r vorzeitig aus dem Amt aus, so ist eine Neubestellung auf jeder Sitzung möglich; Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Delegierte gelten mit dem Ende ihrer Amtszeit als entlastet, insofern bis zum Ende der Amtszeit kein Mitglied des StuPa eine formelle Entlastung verlangt.

## **II. VERFAHRENSREGELUNGEN**

### **§ 7 Ladung und Ladungsfristen**

- (1) <sup>1</sup>Das StuPa ist in der Regel monatlich vom Vorstand einzuberufen. Es müssen mindestens zwei Sitzungen pro Semester in der Vorlesungszeit einberufen werden. <sup>2</sup>Die Ladung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Mitglieder sieben Tage vor Sitzungsbeginn im Besitz der Ladung sein können. <sup>3</sup>Für Gremienverantwortliche des StuPa gilt Satz 2 entsprechend.
- (2) Ist die Behandlung einer Angelegenheit so dringlich, dass sie keinen Aufschub duldet, so kann der Vorstand unter ausdrücklichem Hinweis auf die Dringlichkeit eine Sitzung unter Beachtung einer Ladungsfrist von drei Werktagen anberaumen.
- (3) Die Ladung hat Sitzungsort, Sitzungszeitpunkt, einen Vorschlag für die Tagesordnung sowie sämtliche fristgerecht eingereichte Anträge und Bewerbungen zu beinhalten.

### **§ 8 Öffentlichkeit**

<sup>1</sup>Die Sitzungen des StuPa sind grundsätzlich öffentlich. <sup>2</sup>Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann gemäß § 16 beschlossen werden.

### **§ 9 Sitzungsleitung**

- (1) <sup>1</sup>Die Sitzung wird in der Regel durch den Vorstand geleitet. <sup>2</sup>Für einzelne Tagesordnungspunkte kann gemäß § 16 eine abweichende Sitzungsleitung bestimmt werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Sitzungsleitung leitet, unterbricht und schließt die Sitzung des StuPa. <sup>2</sup>Sie sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung. <sup>3</sup>Sie führt ihre Arbeit unparteiisch und sachgemäß aus.

### **§ 10 Rede- und Antragsrecht**

- (1) <sup>1</sup>Das Rede- und Antragsrecht haben die Mitglieder sowie die Gremienverantwortlichen des StuPa. <sup>2</sup>Die Sitzungsleitung kann außerdem Gäste auf die Redeliste setzen.
- (2) Die Redeliste wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen geführt, Erstredner:innen werden auf der Redeliste vorgezogen.
- (3) Die Sitzungsleitung kann eine weitere Person damit beauftragen, die Redeliste zu führen.

## **§ 11 Protokoll**

- (1) <sup>1</sup>Ein Protokoll der Sitzung ist anzufertigen. <sup>2</sup>Der Vorstand ist für das Protokoll verantwortlich.
- (2) Das Protokoll hat mindestens die Tagesordnung, die anwesenden Mitglieder, sämtliche Anträge im Wortlaut sowie die Abstimmungsergebnisse bei allen Anträgen zu beinhalten.
- (3) Über die Genehmigung des Protokolls ist auf der nachfolgenden Sitzung zu entscheiden.

## **§ 12 Tagesordnung**

Zu Beginn der Sitzung ist die Tagesordnung zu beschließen.

## **III. BESCHLÜSSE UND ANTRÄGE**

### **§13 Beschlussfähigkeit**

Das StuPa ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder sowie die Gremienverantwortlichen des StuPaordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden berücksichtigt.

### **§ 14 Zustandekommen von Beschlüssen**

- (1) <sup>1</sup>Das StuPa beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen, Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen, soweit in Bestimmungen dieser Geschäftsordnung nichtausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Sind die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen Enthaltungen, so gilt die Abstimmung als ergebnislos.
- (2) <sup>1</sup>Beschlüsse im Umlaufverfahren sind nur ausnahmsweise und unter der Voraussetzung zulässig, dass eine Angelegenheit aufgrund von Dringlichkeit keinen Aufschub duldet, § 13 gilt sinngemäß. <sup>2</sup>Über die Dringlichkeit einer Angelegenheit entscheidet der Vorstand.

### **§ 15 Inhaltliche Anträge**

- (1) Inhaltliche Anträge müssen dem Vorstand neun Tage vor Sitzungsbeginn zugegangen sein.
- (2) Änderungsanträge zu inhaltlichen Anträgen können bis zum Beginn der Debatte über den Antrag gestellt werden; über Ausnahmen entscheidet das studentische Parlament.

- (3) <sup>1</sup>Über inhaltliche Anträge, deren Annahme jeweils die Ablehnung anderer Anträge vorwegnimmt (konkurrierende Anträge), ist durch alternative Abstimmung zu beschließen. <sup>2</sup>Der Antrag, welcher in der alternativen Abstimmung die meisten Stimmen erhielt, ist anschließend einzeln zur Abstimmung zu stellen. <sup>3</sup>Konkurrieren mehr als zwei Anträge gegeneinander, kann ein Stimmungsbild mit mehreren Stimmen pro Mitglied darüber entscheiden, welche zwei Anträge gegen einander abgestimmt werden.

### **§ 16 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) <sup>1</sup>Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge zum Sitzungsablauf. <sup>2</sup>Geschäftsordnungsanträge können zu jedem Zeitpunkt eingebracht werden, außer während Redebeiträgen oder im Laufe der Stimmabgabe bei Wahlen oder Abstimmungen, und sind sofort zu behandeln.
- (2) <sup>1</sup>Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist jeweils eine Fürrede und eine Gegenrede möglich. <sup>2</sup>Gibt es keine Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind ausschließlich:
- a. Schließung der Redeliste,
  - b. Begrenzung der Redezeit,
  - c. Nichtbehandlung oder Vertagung des Tagesordnungspunkts oder Antrages,
  - d. Änderung der Tagesordnung,
  - e. erneute Auszählung der Abstimmung,
  - f. sofortige Abstimmung,
  - g. geheime Abstimmung; mit Antragsstellung gilt der Antrag als angenommen,
  - h. namentliche Abstimmung; Buchstabe g gilt vorrangig,
  - i. Unterbrechung der Sitzung,
  - j. Ausschluss der Öffentlichkeit für einen Tagesordnungspunkt,
  - k. Feststellung der Beschlussfähigkeit; mit Antragsstellung gilt der Antrag als angenommen,
  - l. Anfechten einer Entscheidung der Sitzungsleitung.

### **§ 17 Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Änderung dieser Geschäftsordnung müssen dem Vorstand 16 Tage vor Sitzungsbeginn zugegangen sein, der Vorstand hat diese bis 14 Tage vor Sitzungsbeginn an die Mitglieder des StuPa weiterzuleiten.

- (2) Die Änderung dieser Geschäftsordnung erfordert eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen.

### **§ 18 Aufwandsentschädigungen**

- (1) <sup>1</sup>Das StuPa entscheidet über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Vorstands durch Aufführung im Haushaltsplan. <sup>3</sup>Der Beschluss ist dem Präsidium rechtzeitig mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Die Höhe der Aufwandsentschädigungen berechnet sich monatsweise. <sup>2</sup>Es werden nur komplette Monate ausgezahlt, eine anteilige Verrechnung ist nicht möglich. <sup>3</sup>Die Höhe der Aufwandsentschädigungen darf nicht der Entscheidung des Präsidiums nach § 34 Abs. 15 Satz 2 der Grundordnung widersprechen.

## **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§19 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 12.10.2010 in Kraft; Änderungen aus den Sitzungen am 22.11.2010, 13.12.2010, 10.10.2011, 18.09.2017, 27.09.2018, 10.12.2018, 07.12.2020 und 05.04.2022 sind enthalten.

### **§ 20 Fehlende Regelungen**

Soweit diese Geschäftsordnung für auftretende Fragen keine Regelungen enthält, kann das StuPa sich für die Dauer der laufenden Sitzung eigene Regelungen geben.

### **§ 21 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Regelungen dieser Geschäftsordnung ungültig sein, so beeinflusst dies nicht die Gültigkeit der Geschäftsordnung insgesamt.